

Vertragsbedingungen,

festgestellt am heutigen Tage zwischen

einerseits und der

Companie in London und Australien andererseits.

1) Der *Johann Hagenow* tritt in den Dienst der *Australian Agricultural* Companie als Schäfer oder Landbebauer.

2) Der Lohn (wie unten bemerkt) fängt mit dem Tage der Einschiffung in Hamburg an.

3) Die genannte Gesellschaft bezahlt die Zwischendeckspassage für *Hagenow* nebst Frau und 4 Kindern von Hamburg nach dem Bestimmungshafen in Australien, und verpflichtet sich Letzterer, diese Summe jährlich durch Einlassung eines Fünftheils seines Lohnes zurückzuzahlen. — Alle Kosten der Reise vom Landungshafen nach den Ländereien der Gesellschaft trägt die Companie.

4) Wenn *Hagenow* sich in den Diensten der Gesellschaft als tüchtig bewährt, so wird ihm die Zahlung von Zinsen für die Vorschüsse erlassen.

5) Bis zur gänzlichen Rückzahlung der von der Gesellschaft für *Hagenow* gemachten Vorschüsse verpflichtet sich derselbe, den Dienst der Gesellschaft nicht ohne schriftliche Erlaubniss zu verlassen.

6) Die Verpflichtung des *Hagenow* gegen die Gesellschaft hört mit beendeter Rückzahlung der für denselben von der Companie geleisteten Vorschüsse auf, jedoch wird die Gesellschaft alsdann gerne aufs Neue einen jährlichen Contract abschliessen.

7) Der *Hagenow* bekommt von der Gesellschaft den vollen Lohn, welchen Leute für seine Beschäftigung in der Colonie erhalten, und darf dieser Lohn während der Dauer dieses Contractes nicht weniger als

Fünfzehn Pfund Sterling oder Ein Hundert Thaler Preussisch Courant pr. Jahr betragen. — Er erhält ausserdem freie Wohnung für sich und seine Familie, und ferner für seine Person wöchentlich zehn Pfund Mehl, zehn Pfund Fleisch, zwei Pfund Zucker und ein viertel Pfund Thee.

- 8) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Frau und den Kindern von *Hagenow* angemessene Beschäftigung zu gangbarem Lohn zu geben, so wie ferner die im §. 7 genannten Lebensmittel, jedoch nur in solchen Quantitäten, als es für Frauen und Kinder (Letztere nach Verhältniss ihres Alters) gebräuchlich ist.
- 9) Der *Hagenow* verpflichtet sich, der Gesellschaft treu, ehrlich und fleissig zu dienen und den Befehlen der Gesellschaft oder deren bevollmächtigten Agenten, sowohl auf der Reise als später in der Colonie, Gehorsam zu leisten.
- 10) Jedes Zuwiderhandeln von Seiten *Hagenow's* gegen diesen Contract bringt ihn in Strafen, welche jedoch nur von öffentlichen Behörden zuerkannt werden können.
- 11) Sollte *Hagenow* es für nothwendig finden, einen Geldvorschuss behufs Einkäufe für die Auswanderung zu beanspruchen, so kann ihm bis zu Dreissig Thaler Preussisch Courant vorgeschossen werden, jedoch erst dann, wenn seine Effecten an Bord des Schiffes in Hamburg sind. Die Rückzahlung erfolgt nach der in §. 3 festgestellten Regel, jedoch werden für diesen Vorschuss die Zinsen (à 5 pCt. per annum) auf keinen Fall erlassen.

Hamburg d. 31 Juli 1854

Als Zeuge
F. B. Schacht

+

+

Gepr. von J. Hagenow

*Kraft der mir ertheilten Vollmacht
im Namen der Compagnie*

Als Zeuge
F. B. Schacht

M. V. Waack